



	<u>EXTERNER</u>	<u>INTERNER</u>
Kosten der Aus- und Weiterbildung	tragen wir	trägt der Arbeitgeber
Kosten für juristische Fachliteratur	tragen wir	trägt der Arbeitgeber
Organisation einer Stellvertretung	übernehmen wir	übernimmt der Arbeitgeber
Kündigungsschutz	vertragliche Fristen	1 Jahr nach Ende der Tätigkeit
Haftung	Versicherung	Arbeitgeberhaftung
Sicht auf das Unternehmen	neutral und objektiv	subjektive Beeinflussung
Kostentransparenz und Kostensicherheit	Vertraglich festgelegte Preise	Undurchsichtig durch mehrere anfallende Posten
Entwerfen von Richtlinien, Verträgen, Erklärungen, etc.	Teil unserer alltäglichen Arbeit	hohe Einarbeitungszeit
Bereichs- und branchenübergreifendes Wissen	bringen wir mit	Erschwertes, langfristiges Aufrechterhalten

KÜNDIGUNGSSCHUTZ IM ARBEITSVERHÄLTNIS

Kontakt



+49 1522 9278922



info@besecure-it.de

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines internen Datenschutzbeauftragten ist unzulässig, sofern nicht Tatsachen vorliegen, die eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist rechtfertigen.

Nach Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres unzulässig, sofern kein wichtiger Grund gegeben ist, der die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist rechtfertigen würde (§§6 IV, 38 II BDSG-Neu; nach alter Rechtslage § 4f III Satz 5 und 6 BDSG-Alt).